



Abteilung 38
Verkehr und Transportwesen
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Traffico e trasporti
Ufficio trasporti funiviari

Prot. Nr. 38.3. 75.06.01/4559

Ihr Z. / Vs. rif.

Bozen / Bolzano 05.12.02

An alle Konzessionäre
von Zweiseilpendelbahnen
und Einseilumlaufbahnen
IHRE ANSCHRIFTEN

An alle
verantwortlichen Techniker
von Zweiseilpendelbahnen
und Einseilumlaufbahnen
IHRE ANSCHRIFTEN

RUNDSCHREIBEN 1/2002

**Betrifft: Luftseilbahnen
Windmessgeräte**

In den letzten Saisonen sind mehrere Betriebsstörungen bei Seilbahnanlagen bekannt geworden, die auf Windeinflüsse zurückzuführen sind. Da diese Einflüsse im Betrieb oft nicht mit der notwendigen Sorgfalt berücksichtigt werden, auch weil es mitunter vorkommen kann, dass die Windmessgeräte die Windstärke nicht richtig anzeigen, wird folgendes in Erinnerung gerufen:

Laut den Bestimmungen, die den Betrieb von Luftseilbahnen regeln, ist der öffentliche Betrieb unter der Verantwortung des Dienstleiters immer dann einzustellen, wenn der Wind jene Stärke erreicht, bei der die Fortführung des Betriebes eine Gefahr darstellen könnte. Daher sind die Luftseilbahnen mit geeigneten Vorrichtungen zur Feststellung und Anzeige der Windstärke auszurüsten. Die Bediensteten sind außerdem angehalten bei Windböen oder bei Windstärken, bei denen der Betrieb noch zulässig ist, die aber eine Zunahme des Windes befürchten lassen, die Linie häufig, auch mittels Fernglas, zu beobachten, und den Betrieb, falls erforderlich, unabhängig von der Windwarnrichtung einzustellen.

Deshalb wird erneut auf folgende Punkte hingewiesen, die je nach Windanfälligkeit der Anlage zu beachten sind:

- Es ist darauf zu achten, dass die Windmessgeräte an jenen Punkten angebracht sind, wo die Anlage bzw. die Fahrzeuge am meisten dem Wind ausgesetzt sind. Wenn nötig sind zwei oder mehrere Windmessgeräte mit Anzeige der Windrichtung vorzusehen.

- Die Messgeräte müssen die Windgeschwindigkeit mit einer ausreichenden Genauigkeit anzeigen. Jährlich ist daher die Eichung der Windmessgeräte mit einem geeichten Gerät und monatlich deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- Die Alarmschwelle und eine eventuelle Abschaltchwelle muß der max. für den Betrieb zulässigen Windgeschwindigkeit entsprechen, die im Projekt und in der Betriebsordnung angeführt ist.
- Das Erreichen der Alarmschwelle muss akustisch und optisch angezeigt werden.
- Außerdem wurde des öfteren festgestellt, dass die Windmessgeräte vereisen und daher nicht mehr funktionstüchtig sind. Die meisten Windmessgeräte sind zwar, um eine Vereisung zu vermeiden, mit einer Heizung versehen, die aber nicht immer angeschlossen ist. Diesbezüglich sind daher die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Luftseilbahnen sind bezugnehmend auf die vorgenannten Punkte zu überprüfen, wobei die bis heute gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen sind. Für die Eichung bzw. Einstellung der Windmessgeräte sind eventuell die Herstellerfirmen zu konsultieren.

Sollte sich auf Grund der Überprüfungen ergeben, dass Änderungen notwendig sind, ist darüber dem Amt zu berichten und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

In Erwartung einer Antwort, verbleibt mit freundlichen Grüßen.

328/bs



DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brügger